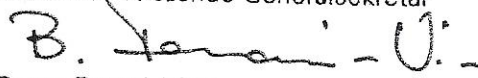


# **ÄNDERUNG**

gemäss Beschluss vom

**31. JULI 2007**

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Der stellvertretende Generalsekretär

  
Bruno Ferrari-Visca

## **Stiftung Wissenschaftliche Politikstipendien**

### **Stiftungsstatut**

Fassung vom 11. Juni 2007

## **1. Name**

Unter dem Namen „Stiftung Wissenschaftliche Politikstipendien“ besteht eine Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

## **2. Sitz**

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

## **3. Zweck**

Die Stiftung bezweckt, regelmässig wissenschaftliche Politikstipendien auszurichten, die jüngeren Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern eine Mitarbeit bei den Parlamentsdiensten der Bundesversammlung ermöglichen.

Die Stiftung kann auch weitere Aufgaben im Bereich der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und den politischen Institutionen der Schweiz unterstützen.

## **4. Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung aus CHF 50'000.00, welche die Stifterinnen und der Stifter zum Errichtungsdatum der Stiftung gewidmet haben.

Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendung der Stifterinnen und des Stifters, durch Dritte oder durch Kapitalerträge erhöht werden.

Zur Erreichung des Stiftungszwecks darf das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

## **5. Stiftungsrat**

Geschäftsführendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Bundesversammlung ist durch ein Mitglied des Parlaments und durch ein Mitglied der Parlamentsdienste im Stiftungsrat vertreten, beide gewählt von der Verwaltungsdelegati-

on der Bundesversammlung. Die wissenschaftlichen Akademien entsenden einen gemeinsamen Vertreter oder eine gemeinsame Vertreterin.

Die Stellvertretung in einer einzelnen Sitzung des Stiftungsrates durch eine dem Stiftungsrat nicht angehörige Person ist zulässig, soweit das zu vertretende Mitglied, seine Vertretung angekündigt hat.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für jeweils drei Jahre gewählt und amten in der Regel für höchstens neun Jahre. Wahl und Wiederwahl erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden durch den Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

## **6. Beschlussfassung des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, soweit dieses Statut nichts anderes festlegt. Um gültige Beschlüsse zu fassen, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. In Einzelfällen ist auch ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg möglich.

In dringlichen Fällen können der Präsident bzw. die Präsidentin notwendige Entscheide unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Stiftungsrat fällen.

## **7. Kompetenzen des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat entscheidet über alle Aufgaben, die der Zweck der Stiftung mit sich bringen kann, einschliesslich über die Verwaltung des Vermögens.

Er kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen präzisieren, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

Er regelt die Zeichnungsberechtigungen.

Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident vertreten die Stiftung nach aussen.

## **8. Geschäftsstelle**

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsstelle einsetzen und dafür eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ernennen. Dieser/diese führt das Sekretariat der Stiftung und berät den Stiftungsrat.

## **9. Rechnungslegung; Jahresbericht**

Die Rechnung der Stiftung ist jeweils auf das Ende des Kalenderjahrs abzuschliessen.

Die Geschäftsstelle erstellt einen Jahresbericht.

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überwachen. Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **10. Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat ist befugt, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die vorliegende Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes zu ändern. Zur Änderung der Stiftungsurkunde ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsrates notwendig. Alle Mitglieder müssen die Gelegenheit erhalten haben, sich zu äussern.

Nachträgliche Zweckänderungen durch die Stifter bleiben im Rahmen von Art. 86a ZGB vorbehalten.

## **11. Aufhebung**

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Falls es aus dem Gesetz vorgesehenen Gründen notwendig ist, die Stiftung aufzuheben, beantragt der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde, das Vermögen der Stiftung in eine bereits bestehende, andere Stiftung oder ähnliche gemeinnützige Institution zu überführen, die der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Zusammenarbeit zwischen Politik und Wissenschaft dient. Vorbehalten bleibt, dass dies zur Erreichung des Stiftungszweckes Vorteile schafft oder unerlässlich ist.



Zur Aufhebung der Stiftung ist die Zustimmung von vier Fünfteln der Mitglieder des Stiftungsrates notwendig. Alle Mitglieder müssen die Gelegenheit erhalten haben, sich zu äussern.

Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifterinnen/Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

## 12. Aufsicht über die Stiftung

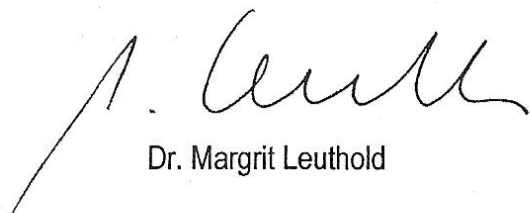
Die Stiftung steht unter der staatlichen Aufsicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht.

## 13. Eintrag im Handelsregister

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Bern einzutragen.

Bern, den 11. Juni 2007

Die Präsidentin:



Dr. Margrit Leuthold

Der Protokollführer:



lic. phil. Thomas Pfluger Schaulin